

Besondere Geschäftsbedingungen zur Lizenzierung von Software

Stand April 2022

Anbieter

Gültig für cheiron::tek UG (haftungsbeschränkt), Fritz-Funke-Str. 12, 44147 Dortmund, folgend cheiron.

Eigentums- und Nutzungsrechte

cheiron bleibt Eigentümerin an allen entwickelten Softwareprodukten und überlassenen Unterlagen zu diesen Produkten.

Dem Vertragspartner (VP) wird das Recht anerkannt, die Software zur Erbringung der vereinbarten Leistung zu verwenden.

Lieferfrist

Falls eine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt sie als eingehalten, sobald der Vertragspartner (VP) über die Einsatzbereitschaft der Software informiert wurde.

In Fällen von höherer Gewalt, Streik, unvorhergesehener Hindernisse, Verzögerungen in Lieferketten oder anderen Vorkommnissen, die nicht durch eine ordentliche Betriebsführung verhindert werden können, verlängert sich die Lieferfrist dementsprechend. Sollte die Verlängerung 8 Wochen überschreiten, so sind sowohl cheiron als auch der VP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. cheiron informiert dabei über die Verzögerung.

Sollte die Verzögerung durch das Weigern des VP zur Herausgabe nötiger Informationen entstehen, entfällt das Recht des VP auf Rücktritt vom Vertrag.

Gewährleistung

Die Gewährleistung der Softwareprodukte umfasse Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung, in der Regel 12 Monate nach Abnahme. Dabei sind Fehler die Abweichung der Software von ihrer Beschreibung, sodass die Weiternutzung verhindert wird. Der VP verpflichtet sich, die nötigen Informationen zur Fehlerbeseitigung bereitzustellen. Bis zur Beseitigung des Fehlers wird, falls möglich, eine Umgehung angeboten. Bei Beseitigung wird der VP über einen neuen Softwarestand informiert.